



Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.

Unser Selbstverständnis als Anwälte der Natur

Das Selbstverständnis von Mitgliedern staatlich anerkannter Naturschutzverbände beruht auf dem Grundmotiv, sich als „Anwälte der Natur“¹ zu sehen. Diese leicht pathetisch wirkende, zugleich aber juristische Begrifflichkeit wurde in der Tat von Rechtsexperten geprägt. In der Zeit der Klagerechtsbestrebungen von Naturschutzverbänden sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass es tatsächlich die Funktion von Naturschutzverbänden ist, die berechtigten ‚Interessen‘ eines Klienten wahrnehmen, dem sie ihre Stimme verleihen müssen, weil dieser sich nicht von selbst äußern kann, insbesondere nicht gegenüber jenen Kräften, vor denen er sich geschützt wissen will.

Zu fragen ist, mit welchem hauptsächlichen ‚Interesse‘ die Natur ihre „Anwalt“ betrauen würde, wenn sie es explizit geltend machen könnte. Es ist ihr Interesse, in Ruhe gelassen, d.h. in ihrer autonomen Eigendynamik nicht gestört und beeinträchtigt zu werden. Adressat der Klage ist im weitesten Sinne der ‚Nutzer‘, der die Natur für seine persönlichen Interessen instrumentalisieren zu können beansprucht und das heißt just dies zu tun: Natur gerade eben dadurch *nicht* ‚in Ruhe‘ zu lassen.

An dieser Stelle ergeben sich i.d.R. denn auch die üblichen Interpretationskonflikte der einander gegenüberstehenden Parteien, die allerdings aus unserer Sicht auf einem kategorialen Missverständnis beruhen.

Beispielhaft drückt sich das dann aus, wenn von „Güterabwägungen“ die Rede ist: wenn es darum geht, zwischen Naturschutz und forst- oder landwirtschaftlichen oder auch z.B. tourismusrelevanten oder ‚kulturellen‘ Interessen *zu vermitteln*. Solche „Güterabwägungen“ sollen hier einen offenkundigen Interessenskonflikt glätten helfen und ggfs. lösen. Bereits bei dieser „Güterabwägung“ tritt aber *der* entscheidende Denkfehler in Kraft, an dem die fortwährenden Auseinandersetzungen zwischen Naturschutz und „Naturnutzern“ krankt: Eine „Güterabwägung“ ist an dieser Stelle nämlich aus „logischen Gründen“ überhaupt nicht möglich, denn es werden ungleiche („Güter“-) Dimensionen vermischt – und infolge dessen fälschlich – gegeneinander „abgewogen“; fälschlich, weil sie beim „Abwägen“ auf eine gleiche Wertigkeits-Ebene gehoben werden, auf der sie sich logisch bzw. kategorial gar nicht befinden. Ein solches Denken ist deshalb grundfalsch, weil es eine Vergleichbarkeit verschieden zu bewertender Interessenslagen² nicht gibt. Das Problem ist auf den Begriff des Interesses selbst zurückzuführen, welcher zwar in mehrdeutiger Weise – äquivok – verwendet werden kann, dabei aber systematisch nicht vermischt werden darf:

Ein Interesse hat zunächst derjenige, der sich in seinem Denken und Handeln daran orientiert, dass etwas für ihn „herauspringt“. Ein Interesse ist also mit der Dimension des Eigennutzes bzw. des Vorteilsgewinns verbunden und wird sich daher gegebenenfalls gegen die Interessen anderer Personen bzw. Personengruppen oder anderer Lebewesen oder extrasubjektiver Umwelten richten. Zum Beispiel steht das persönliche Interesse von Firmenbesitzern oder von börsennotierten Anteilseignern am eigenen Gewinn zumeist gegen das persönliche Interesse von Beschäftigten an einträglicheren bzw. gerechteren Löhnen. Hier finden Kollisionen einander gegenüberstehender partikulärer Interessen statt, die in Zivilgesellschaften i.a.R. auf dem Wege der Verhandlungen von ‚Tarifpartnern‘ oder juristisch in Form von Vergleichen, notfalls mit Streiks und Arbeitskämpfen, ‚geklärt‘ werden, d.h. zumeist in Kompromisse münden. Auch auf globaler Ebene können partikuläre Interessen am Wirken

¹ Ziekow, Jan u. Thorsten Siegel (2000): Anerkannte Naturschutzverbände als ‚Anwälte der Natur‘. Rechtliche Stellung, Verfahrensbeteiligung und Fehlerfolgen. Berlin. [Duncker und Humblot], insbes. S. 59 (hier wird explizit darauf hingewiesen, dass es der Gesetzgeber ist, der den Naturschutzverbänden diese Rolle zuschreibt. (Vgl. dazu: Anm. 126, a.a.O., S. 68);

vgl. auch Cornelsen, Dirk (1991): Anwälte der Natur. München [Verlag C.H. Beck]

² Hier verhält es sich nämlich *nicht* so wie üblicherweise „[...] in Talkshows, in denen immer eine Meinung auf eine gegenteilige treffen muss, womit fälschlicherweise unterstellt wird, beide seien gleich viel wert.“ (Welzer, Harald (2013): Selbst denken. Frankfurt/M. [S. Fischer Verlag], S. 245)

sein, etwa wenn der nationalstaatliche Eigennutz eines Landes sich in der Europäischen Union oder beispielsweise in der UNO gegen andere Glieder der Weltgemeinschaft Geltung verschaffen will. Solchen Eigennutzinteressen bzw. Zielen des Vorteilsgewinns stehen die verallgemeinerungsfähigen, universalen Interessen der gesamten Menschheit bzw. aller Lebewesen gegenüber, die sich in der fundamentalen Dimension des Schutzes und Erhalts gedeihlicher Lebenszusammenhänge zusammenfassen lassen. Einen Universalitätsanspruch können diese ‚Interessen‘ erheben, weil die Bewahrung und Verteidigung der natürlichen Lebensgrundlagen normativ stets über allen subjektiven Bedarfen und Bedürfnissen einzelner Interessierter angesiedelt sein muss.

Für eine solche universell zustimmungsfähige Richtungserstreckung reicht der Begriff des „Interesses“ nicht aus und trifft auch nicht ganz richtig zu: Die Reichweite von Schutz und Erhalt übersteigt die dimensional Grenzen allen Eigennutzes, denn sie verkörpert die denkbar vernünftige Haltung aller im Bezug auf alle erhaltenswerten Aspekte des übergreifenden Ganzen, dem sie ihre Existenz verdanken. Wer als Einzelperson oder in einer ethisch ausgerichteten Institution diese Haltung vertritt, indem er daran arbeitet, sie vor Ort gegen die partikularen Interessen zur Durchsetzung zu verhelfen, hat im wörtlichen Sinne selbst kein ‚Interesse‘: Es ‚springt‘ für ihn persönlich ‚nichts raus‘. Auch für das Leben bzw. die Gesundheit oder die Natur ‚spränge nichts raus‘, wenn sie dank des naturschützerischen Widerstands gegen die Begehrlichkeiten von Nutzern unbeschadet bliebe: die Gesundheit und die Natur würden lediglich von jenen Vorteilsinteressen *in Ruhe* gelassen und verschont, die für sie nichts als Beeinträchtigung und Zerstörung bringen.

Eine wirkliche Verantwortungsethik, die auf dieser Einsicht über ‚universalisierbare‘ Interessen beruht, kann es deshalb nicht in pluralistischer Ausführung geben und auch nicht als Kompromiss. Verantwortungsethik ist das Resultat eines – sei’s realen, sei’s fiktiven – Diskurses, in welchem man sich auf allgemeingültige Normen des Zusammenlebens und einer verantwortlichen Praxis per Konsensus einigt. In einem solchen Diskurs würden die Diskutierenden, wie der Ethiker Habermas es ausführt, zwangsläufig erkennen, dass sie gemeinsam einen „unparteilichen Standpunkt“ einnehmen müssen, „von dem aus genau diejenigen Normen verallgemeinerungsfähig sind, die, weil sie erkennbar ein allen Betroffenen gemeinsames Interesse verkörpern, auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen – und insofern intersubjektive Anerkennung verdienen.“³ Allein schon aus pragmatischen, zielführenden Gründen „müssen [die Diskursteilnehmer] versuchen, einander gegenseitig davon zu überzeugen, daß es im Interesse eines jeden von ihnen liegt, daß alle so handeln. In einem solchen Prozeß wird einer dem anderen Gründe dafür nennen, warum er wollen kann, daß eine Handlungsweise sozial verbindlich gemacht wird. Jeder Betroffene muß sich davon überzeugen können, daß die vorgeschlagene Norm unter den gegebenen Umständen für alle ‚gleichermaßen gut‘ ist.“⁴

Dieses logisch unhintergehbare Universalisierungsgebot bei ethischen Übereinkünften wird bereits im berühmten Kategorischen Imperativ Immanuel Kants postuliert, in welchem es heißt: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“⁵ Allgemeine Gesetze müssen so verfasst sein, dass sie für alle Menschen geltend gemacht werden können, d.h. sie setzen keine konkreten Umstände voraus bzw. legen keine spezifische Perspektiven der Akteure zugrunde. Der Imperativ beschreibt „die universelle Form der Pflicht überhaupt“⁶, in die die gesamte Menschheit qua Vernunft eingebunden ist (bzw. sein sollte [was freilich im Zeitalter eines Donald Trump immer schwerer nachzuvollziehen ist]).

Stets müssen bzw. sollten wir infolgedessen im Auge behalten, dass die Interessen von Produzenten, Betreibern und (Natur-)Nutzern als partikulare und oftmals auch nur kurzfristige Interessen anzusehen sind. Ihnen gegenüber steht eine verallgemeinerungsfähige, am Gemeinwohl orientierte Grundhaltung des dauerhaften Ressourcen-Erhalts und des Schutzes von Natur und Umwelt.

³ Habermas, Jürgen (1983): Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm. In: In: ders.: Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln. Frankfurt/Main [Suhrkamp], S. 75 (Hervorh. von uns)

⁴ a.a.O., S. 81 (Hervorh. v. Autor)

⁵ Kant, Immanuel - – Immanuel Kant: AA IV, 421 Andere Versionen des KI lauten: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“ Bzw.: „Handle nach der Maxime, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetze machen kann.“ – Immanuel Kant: AA IV, 436[6] Die Betonung ist hier auf „allgemein“ zu legen.

⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorischer_Imperativ#cite_note-3

Wirtschaftsinteressen können infolgedessen in den Diskurs über eine ethisch fundierte Entscheidungsfindung überhaupt nicht eingehen: weil Belange des Eigennutzes nicht zustimmungsfähig für alle Menschen sind. In Schutzgebieten stellen daher wirtschaftliche Motive (des Profits), aber auch hedonistische Motive (z.B. des Freizeitvergnügens Privilegierter), die geeignet sind, Schutzgüter zu beschädigen, explizit⁷ einen Versagungsgrund im Hinblick auf Genehmigungen von derart interessenbedingte Vorhaben dar.

Ethik umfasst immer die allgemeinen Dimensionen des Sein-Sollens. Vor diesem Hintergrund erweisen sich partikulare – v.a. wirtschaftliche – Interessen als „strukturell unethisch“⁸. Eine Politik, die sich letztlich an dem Kriterium der Gemeinwohlorientierung zu bemessen hat, hätte dieses Allgemeine gegenüber eigennütigen Haltungen zu vertreten; und zwar immer dann, wenn diese sich aus der Perspektive der verallgemeinerungsfähigen Ausrichtungen als schädlich oder zerstörerisch darstellen. Hans Jonas betont deshalb: „Es ist [...] offensichtlich, dass der neue Imperativ [der Verantwortungsethik] sich viel mehr an öffentliche Politik als an privates Verhalten richtet.“⁹ Die erste verantwortungsethische Intervention des neuen Bundespräsidenten Steinmeier in Sachen Politik bestand im Nov. 2017 darin, die Parteien daran zu erinnern, dass sie ihrer „Verpflichtung zum Gemeinwohl“¹⁰ nachzukommen (und damit implizite ihre Partei-Interessen zurückzustellen) haben.

Dem „Interesse“ des Naturschutzes liegt also – wie einer jeglichen Verfolgung gemeinwohlorientierter Ziele – *kein privates Interesse* zugrunde, selbst wenn es engagierte Einzelpersonen sind, die es „privatissime“ zuweilen höchst interessiert – und manchmal auch nervtötend – vertreten. Als ein „logisches Interesse aller“, ist Naturschutz Praxis gewordener Ausdruck einer *verallgemeinerungsfähigen* ethischen Einstellung, die sich insgesamt gegen jene nicht zu verantwortenden gesellschaftliche Interessenszusammenhänge wendet, die einzeln oder in der Summe einen zerstörerischen Charakter aufweisen. Politisch werden diese kritischen Haltungen weltweit hauptsächlich von den unzähligen NGOs vertreten, weil und wenn die Regierungen aus rekonstruierbaren Gründen nicht dazu in der Lage sind.

Herausragend sind hier staatlich anerkannte Naturschutzverbände, weil sie (anders als die NGOs) den Trägern öffentlicher Interessen gleichgestellt werden, z.B., indem sie in naturschutzrelevanten Verwaltungsverfahren zu beteiligen sind¹¹: „Die Besonderheit, daß der Staat selbst seinem Kooperationspartner – dem Naturschutzverband – die Kooperationsfähigkeit in Form der Anerkennung bescheinigt, ist daraus zu erklären, daß der Verband nicht ein egoistisches Interesse in den Entscheidungsfindungsprozess einbringt, sondern eine für das staatlicherseits durchgeführte Verfahren wichtige Aufgabe wahrzunehmen hat.“¹² Aus diesem Grunde nehmen sie eine Sonderstellung ein. Sie sind zwar nicht „[...] als Träger öffentlicher Belange, sondern allenfalls *wie* diese zu beteiligen [...]“.¹³

Das hat auch seinen guten Grund. Er besteht darin, dass die Verbände diese altruistischen Naturschutzziele „[...] eigenständig und *nötigenfalls auch gegen* die Naturschutzbehörden wahrnehmen [können] müssen, also gerade nicht nach Auftrag und Weisung der Naturschutzbehörde handeln [...]“.¹⁴

Als „Anwälte der Natur“ nehmen die Verbandsmitglieder, die sich klar und eindeutig mit dem Natur- und Umweltschutzgedanken identifizieren, ob sie es wollen oder nicht und ob es ihnen bewusst ist

⁷ Vgl. z.B: VerwG Lüneburg v. 03.12.2015 (Az: 2 A 205/14) [<http://www.lbu.castor.de/BI/download/urteil.pdf>]

⁸ Nach dem Ökonomen P. Sukdhev agieren die Unternehmen heute „strukturell unethisch“: Der „Zweck von Unternehmen [...]welche ‘keinerlei moralische Bedenken kennen ... ist] die Verfolgung des Eigeninteresses ungeachtet jeglicher gesellschaftlicher Verantwortung.“ (Schmidt-Bleek, Friedrich (2014): Grüne Lügen. Nichts für die Umwelt, alles fürs Geschäft – wie Politik und Wirtschaft die Welt zugrunde richten. München (Ludwig) S. 122 f.).

Wer von ‚strukturell unethischen‘ Handlungsweisen spricht, muss den normativen Bezugsrahmen benennen, aus dessen Perspektive er seine ethisch motivierte Diagnose trifft. Das ist in diesem Falle das Konzept einer übergreifenden *Gemeinwohlökonomie*, welches aus dem Grundgesetz abzuleiten ist (vgl.: Felber, Christian [2010/2018]: *Gemeinwohlökonomie*. [Deuticke]/[Piper]).

⁹ Jonas 1979, a.a.O., S. 37

¹⁰ <https://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/gescheiterte-jamaika-sondierung-steinmeier-wird-zum-anwalt-der-demokratie/20614196.html>

¹¹ Vgl.: Ziekow, Jan u. Thorsten Siegel (2000): *Anerkannte Naturschutzverbände...*, a.a.O., S. 37

¹² a.a.O., S. 37 Vgl. auch der Hinweis, dass Naturschutzverbände „als altruistisch Handelnde“ gelten (S. 66)

¹³ a.a.O., S. 68, Anm. 128

¹⁴ a.a.O., S. 69; hier Hinweis auf Gassner, Anm. 4 in a.a.O., S. 48

oder nicht, immer schon an diesem verantwortungsethischen Begründungszusammenhang teil, weil eine ‚Letztbegründung‘ ihrer handlungsleitenden Maximen allein auf diesem Weg herleitbar ist. Diese Maximen finden sich auch in der Satzung des LBU Niedersachsen wieder, wenn es dort in § 2 ausdrücklich heißt: „[...] Ziel des Vereins ist die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Naturschutz und Landschaftspflege sowie durch Umwelt- und Lebensschutz. [...] Die Satzungszwecke werden insbesondere durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung [...] verwirklicht.“¹⁵ Diese hier formulierten Ziele schließt eine Bejahung umweltgefährdender Technologien wie die Nutzung der Atomkraft bzw. weiterer fragwürdiger Technologien aus, deren negativen Wirkungen auf Natur und Umwelt in der Zukunft sich entweder bereits deutlich erwiesen haben oder die derzeit aus politischen Gründen immer noch nicht vollends anerkannt werden. Nun gilt „[...] die Erkenntnis, dass die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen mit der Distanz zum geschützten Objekt steigt“¹⁶, und umgekehrt ist es eine Erfahrungstatsache, dass der Naturschutz in ländlichen Gebieten mit hoher arealer Schutzdichte zuweilen recht ressentimentgeladen ‚bekämpft‘ wird. Vor Ort drückt sich das konkret z.B. darin aus, dass den Naturschützerinnen und -schützern persönliche Interessen (etwa an der Verhinderung bestimmter öffentlicher Vorhaben) unterstellt wird: „Ihr seid immer gegen alles!“ Solche Unterstellungen ‚erleichtern‘ die face-to-face-Auseinandersetzungen in den Gemeindeversammlungen ungemein, führen aber lediglich zu den Verhärtungen, die anhand solcher Unterstellungen bereits vorgezeichnet sind: zu der sich selbst erfüllenden Prophezeiung, dass man den Anderen zurecht als Gegner sieht. Gesehen werden i.a.R. allein all jene ‚Nachteile‘, die ein erfolgreicher Naturschutz für die ‚Nutzer‘ bzw. die betroffenen Bürger (aus deren Sicht) bedeutet, was wiederum die Grundlage ihrer Ressentiments ausmacht, der dann pauschal zu dem Urteil kommt, der Naturschutz sei gegen die Menschen.

Genauer betrachtet dürfte freilich das Gegenteil der Fall sein: „Naturschutz ist Menschenschutz“; das propagierte schon Bernhard Grzimek und warb damit um Verständnis für die Erhaltung von Wäldern, Mooren und bedrohten Arten.¹⁷ Bei der zurzeit (noch) anhaltende Diskussion um den zunehmenden Abwärtstrend bei Insekten und Vögeln liegt der Zusammenhang von Ökozid und Menschheitsgefährdung auf der Hand. Genau hier bestätigt diese unsere existenzielle Problematik die Richtigkeit von Grzimeks hellsichtigem Diktum.

Wer „immer gegen alles“ zu sein scheint, ist aber zugleich auch immer in der Konsequenz ‚für etwas‘! Ob die „Anwälte der Natur“ von denjenigen, die diesen Zusammenhang aus persönlichen Interessensgründen nicht verstehen und sehen wollen, als Gegner attackiert werden oder nicht, ist angesichts der Dimensionen, um die es global geht, nachrangig. Zu erkennen ist gerade an dieser Stelle, dass Mitglieder von Naturschutzverbänden keine persönlichen „Interessen“ vertreten, sondern sich um allein ökosystemisch zu begreifende Tatsachen kümmern, die, der Logik nach, *alle Menschen* etwas angehen (müssten), weil es am Ende um deren Überleben geht. Nicht ohne Grund ist die Verantwortung für unsere natürlichen Lebensgrundlagen im Grundgesetz als *Staatsziel* verankert¹⁸.

¹⁵ <http://www.lbu-niedersachsen.de/Satzung.html>

¹⁶ http://web.ev-akademie-tutzing.de/cms/get_it.php?ID=1291

¹⁷ Vgl. z.B.: <https://fzs.org/de/themen/die-zgf-schuetzt-besonders-artenreiche-regionen/>

¹⁸ https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/47447610_kw49_grundgesetz_20a/213840